FACHPRÜFUNG PRIVATRECHT VOM 7. JUNI 2019 (Art. 12 Abs. 1 lit. a RSL RW)

<u>Hinweise</u>: Es sind alle Fragen zu bearbeiten. Stichworte gelten nicht als Antworten. Wo für die Lösung der Fragen auf Gesetzesbestimmungen Bezug zu nehmen ist, sind diese auch zu nennen. Ohne Nennung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen gibt es keine Punkte. Für die Punktevergabe zählt neben dem Inhalt jeweils die Qualität der Strukturierung, Argumentation und Subsumtion. Beachten Sie die relative Gewichtung der Aufgaben durch die Punkteangaben (Zeiteinteilung).

Die Zeit ist knapp: Beschränken Sie sich auf die Beantwortung der Fragen und auf das Wesentliche. Viel Erfolg!

Fall 1

Im Rahmen eines Streiks der Arbeitnehmer einer Fabrik gehen fünf Streikende auf einen Streikbrecher los, der, entgegen dem gewerkschaftlichen Beschluss, nicht am Streik teilnimmt, und prügeln auf ihn ein. Selbst als der Streikbrecher zu Boden fällt, schlagen und treten die Angreifer weiter auf ihn ein. Er erleidet verschiedene Prellungen und eine Kopfverletzung mit schwerer Gehirnerschütterung. Wegen dieser Gehirnerschütterung ist der Streikbrecher mehrere Wochen lang arbeitsunfähig. In der Folge können die fünf Angreifer identifiziert werden. Wie steht es mit der Haftung für den aus der Arbeitsunfähigkeit resultierenden Schaden, wenn sich nachträglich nicht ermitteln lässt, wer von den fünf Angreifern dem Streikbrecher den schweren Schlag gegen den Kopf verpasst hat, welcher die Gehirnerschütterung verursacht hat?

Wählen Sie die <u>zutreffende Antwort</u> aus und liefern Sie dazu eine rechtliche Begründung.

- A. Es haftet jeder der fünf Angreifer für den gesamten Schaden.
- B. Solange nicht ermittelt werden kann, wer dem Streikbrecher den Schlag gegen den Kopf verpasst hat, haftet keiner der fünf Angreifer.
- C. Die fünf Angreifer haften zu je einem Fünftel für den verursachten Schaden.
- **D.** Es haftet allein derjenige Angreifer für den Schaden, welcher die Idee für den Angriff hatte.

[4 Punkte]

Frank Frey befindet sich in Scheidung. Er sucht am 17. Dezember 2012 den Rechtsanwalt Rolf Reusser auf und beauftragt ihn mit der Wahrung seiner Interessen im Scheidungsprozess. RA Reusser lässt Frey gleichentags ein Formular «Auftrag und Vollmacht» datieren und unterzeichnen. Bezüglich des Anwaltshonorars steht im Formular: «Das dem Anwalt geschuldete Honorar wird nach einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig».

Am 4. Februar 2014 spricht das Gericht die Scheidung aus und genehmigt die zwischen den Ehegatten Frey getroffene Vereinbarung über die Scheidungsfolgen. Mit Schreiben vom 7. April 2014 lässt RA Reusser Frey eine «Honorarnote vom 7. April 2014» in der Höhe von CHF 16'320. — zukommen mit der Anmerkung «zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum». Frey nimmt sich vor, die Rechnung noch im laufenden Monat zu begleichen. Aus Versehen entsorgt er aber ein paar Tage später die Rechnung, ohne sie zu bezahlen.

Von RA Reusser vernimmt Frey erst wieder am 14. September 2018: Mit eingeschriebenem Brief mahnt ihn RA Reusser und verlangt die sofortige Bezahlung seiner offenen Honorarforderung. Frey ist, als er die Mahnung liest, kurz davor, seine Wohnung mit zwei Koffern zu verlassen: Sein Arbeitgeber schickt ihn für sechs Monate in die USA. Nach seiner Rückkehr aus den USA im Frühling 2019 denkt Frey nicht mehr an die Rechnung.

Am 4. Juni 2019 leitet RA Reusser eine Betreibung gegen Frey ein. Frey ist sehr verunsichert; sollte er nicht schleunigst das Anwaltshonorar bezahlen? Seine neue Freundin, eine Juristin, meint aber, die Forderung von RA Reusser sei bereits verjährt und daran ändere auch die Betreibung nichts.

A. Nach welcher Verjährungsfrist verjährt die Forderung von RA Reusser gemäss Gesetz?

[1 Punkt]

B. Wann hat die Verjährungsfrist im konkreten Fall begonnen zu laufen? Begründen Sie kurz Ihre Antwort

[3 Punkte]

C. Hat die Betreibung vom 4. Juni 2019 Auswirkungen auf den Verjährungslauf? Begründen Sie kurz Ihre Meinung.

[3 Punkte]

<u>Fortsetzung der Geschichte</u>: Frey schreibt RA Reusser am 7. Juni per Email, dass dessen Forderung verjährt sei und er deswegen nicht zahlen werde. Innert einer Stunde antwortet RA Reusser via Email und verweist auf das von Frey unterzeichnete Formular «Vollmacht und Auftrag» vom 17. Dezember 2012. In

Ziffer 3 steht: «Honorarforderungen des Anwalts verjähren mit Ablauf von 12 Jahren und die schriftliche Mahnung durch den Anwalt unterbricht die Verjährung». RA Reusser erklärt, dass die 12 Jahre noch nicht verstrichen seien und er ausserdem durch Mahnung am 14. September 2018 die Verjährung erstmals unterbrochen habe.

D. Was halten Sie von <u>den beiden Argumenten</u> von RA Reusser? Ist die Forderung von RA Reusser am 7. Juni 2019 verjährt? Begründen Sie Ihre Antwort

[4 Punkte]

Fall 3

Die 2-jährige Viola wird beim Spielen auf einem öffentlichen Spielplatz vom frei herumlaufenden Dackel Edmund ins Gesicht gebissen und schwer verletzt. Zuvor hatte Viola den Hund mit Steinchen beworfen, weil ihr langweilig war. Die Mutter von Viola stand zwar während des Vorfalls nur wenige Meter von ihrer Tochter entfernt, aber sie war damit beschäftigt, eine Whatsapp-Nachricht zu verfassen. Deswegen konnte sie auch nicht rechtzeitig eingreifen. Der Hundehalter Max räumt zwar ein, dass er als Tierhalter für seinen Dackel an sich haftbar ist. Er macht aber geltend, dass seine Haftung nicht oder allenfalls nur reduziert besteht, weil Viola den Hund provoziert habe. Dazu komme, dass Violas Mutter durch ihr passives Verhalten erst überhaupt bewirkt habe, dass es so weit gekommen sei; eigentlich sei das Verhalten der Mutter die wirkliche Ursache für das Drama.

A. Nehmen Sie Stellung zu <u>den Argumenten</u> des Hundehalters. Klären Sie ab, ob sich deswegen ein Ausschluss oder eine Reduktion der Haftung des Hundehalters rechtfertigt.

<u>Hinweis</u>: Die Tierhalterhaftung nach Art. 56 OR ist hier <u>nicht</u> zu diskutieren.

[5 Punkte]

B. Mit <u>welchem Argument</u> liesse sich allenfalls ein widerrechtliches Verhalten der Mutter ihrer Tochter gegenüber begründen?¹

[2 Punkte]

Art. 302 Abs. 1 ZGB lautet: «Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.»

Markus Mäder kauft am 28. Mai 2019 online auf www.sound-technics.ch bei der Sound Technics AG ein Paar gebrauchte Standlautsprecher «Avantgarde Acoustic ZERO 1 XD TA» für CHF 6'000.—. Im Produktbeschrieb heisst es: «Die Lautsprecher weisen geringfügige Gebrauchsspuren auf, das Gehäuse wurde gereinigt, die Elektronik auf die aktuelle XD Version upgedatet. Dimensionen in cm: 104-49-40». Mäder freut sich, denn er weiss, dass der Kaufpreis günstig ist. Im Zuge des Bestellvorganges wird Mäder darauf hingewiesen, dass für Bestellungen ab einem Wert von CHF 150.— die «Lieferung nach Hause» kostenlos erfolgt. In den AGB, denen Mäder durch Anklicken eines entsprechenden Bestätigungsfelds zustimmt, steht ausserdem in Ziff. 7 «Liefertermin»: «Das Lieferdatum in Ihrer Bestellungsbestätigung stellt den voraussichtlichen Termin dar, an dem Sie die Lieferung erwarten können». Mit der Bestätigung seiner Bestellung erhält Mäder folgenden Hinweis: «Voraussichtlicher Liefertermin: 3.6.2019, zw. 9 und 11 Uhr».

Als ein Angestellter der Sound Technics AG am 3. Juni kurz vor zehn Uhr die beiden Pakete an der Adresse von Mäder abliefern will, ist dieser nicht zu Hause und per Telefon auch nicht erreichbar. Der Angestellte stellt die Pakete im zugänglichen Eingangsbereich des Wohnhauses ab, in welchem Mäder im neunten Stockwerk wohnt. Als Mäder zum Mittagessen nach Hause kommt, sind beide Pakete bereits verschwunden. In der Folge verlangt Mäder weiterhin die Lieferung seiner Bestellung. Die Sound Technics AG stellt sich dagegen auf den Standpunkt, den Vertrag erfüllt zu haben. Die Entwendung der Ware sei das Risiko von Mäder, der die Lieferung nicht entgegengenommen habe. Sie verlangt von Mäder die Bezahlung des Kaufpreises.

A. Hat die Sound Technics AG den Vertrag erfüllt? Und stimmt das Argument, dass das Risiko des Verschwindens der Ware Mäders Risiko ist? Begründen Sie Ihre Antwort.

[6 Punkte]

B. Muss die Sound Technics AG, wie es Mäder verlangt, weiterhin die Bestellung liefern? Begründen Sie kurz Ihre Antwort.

[2 Punkte]

C. Muss Mäder den Kaufpreis für die entwendeten Lautsprecher bezahlen? Begründen Sie Ihre Antwort.

[2 Punkte]

Die Gemeinde Meutzendorf und die Waste Tech AG schlossen am 12. Februar 2016 einen Fünfjahresvertrag ab betreffend «den Abtransport und die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet» gegen das im Abfallentsorgungstarif der Gemeinde vorbestimmte Entgelt pro Tonne Abfall. Der Vertrag trägt die Unterschrift der Gemeindepräsidentin und des Gemeindeschreibers. Am 30. August 2018 stellte sich heraus, dass ein Angestellter der Gemeinde in den Monaten vor dem Vertragsabschluss von der Waste Tech AG Bestechungsgelder im Umfang von CHF. 45'000. – erhalten hatte. Dieser Angestellte war in der Gemeindeverwaltung für das Vergabeverfahren zuständig gewesen und hatte darauf hingewirkt, dass die Waste Tech AG den Zuschlag erhielt und es somit zum Vertragsabschluss kam. Nachdem diese geheime Absprache zwischen der Waste Tech AG und dem besagten Angestellten aufflog, wurde dessen Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde in gegenseitigem Einverständnis sofort aufgelöst. Nun, am 7. Juni 2019, will die Gemeinde Meutzendorf «den Vertrag unbedingt auflösen und am besten auch rückgängig machen». Kann die Gemeinde diese beiden Ziele erreichen?

Welche <u>Aussage</u> trifft zu? Begründen Sie Ihre Antwort. Beantworten Sie <u>auch</u> die Frage, ob die Gemeinde den Vertrag «rückgängig» machen kann.

- A. Der Vertrag ist sittenwidrig und deswegen nichtig.
- **B.** Der Vertrag ist zwar gültig, aber die Gemeinde kann nach den Regeln der kaufrechtlichen Gewährleistung vorgehen und insbesondere die Wandelung verlangen.
- C. Der Vertrag kann wegen absichtlicher Täuschung der Waste Tech AG angefochten werden.
- **D.** Für die Geltendmachung der Ungültigkeit des Vertrages ist es zu spät, denn die Gemeinde hätte sofort nach Bekanntwerden der Bestechung den Vertrag auflösen müssen.

[9 Punkte]

Die alleinerziehende Anita Ambühl schliesst am 15. September 2015 einen Vertrag mit dem Kieferorthopäden Dr. Simon Scheuner betreffend die Korrektur der Fehlstellung des Kiefers und der Zähne ihrer 14-jährigen Tochter Naomi ab. Es folgt eine kieferorthopädische Behandlung mit einer festen Zahnspange während drei Jahren. In dieser Zeit begleicht Anita Ambühl die an sie gerichteten Rechnungen von Dr. Scheuner anstandslos.

Im August 2018 wandert Anita Ambühl nach Neuseeland aus. Die an ihre bisherige Schweizer Adresse gerichtete Schlussrechnung vom 19. Dezember 2018 über CHF 2'080.— wird wegen Unzustellbarkeit an Dr. Scheuner zurückgeschickt. Darauf ermittelt Dr. Scheuner die Adresse von Naomi Ambühl, welche in der Schweiz geblieben ist und ihr letztes Gymnasiumjahr absolviert. Er schickt ihr am 20. Februar 2019 eine nun auf ihren Namen ausgestellte Schlussrechnung über CHF 2'080.— zur Bezahlung zu. Naomi nimmt unverzüglich Kontakt mit Dr. Scheuner auf und erklärt, dass nicht sie, sondern ihre Mutter das Geld schulde. Zudem gibt Naomi die Wohnadresse ihrer Mutter in Neuseeland bekannt.

Am 22. Mai 2019 erhält Naomi ein Schreiben von der Radikal Inkasso GmbH. In diesem Schreiben erklärt sie, mit der Durchsetzung der Forderung von Dr. Scheuner beauftragt worden zu sein. Dazu schreibt die Radikal Inkasso GmbH: «Trotz Minderjährigkeit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses waren Sie alt genug, um die Tragweite der Behandlung und des damit verbundenen Rechtsgeschäfts zu verstehen. Sie haben dieser Behandlung zugestimmt, womit Sie sich auch zur Bezahlung der Kosten der Behandlung verpflichtet haben. Ausserdem wären Sie, falls die Schlussrechnung vom 20. Februar 2019 nicht beglichen wird, um den offenen Betrag von CHF 2'080. — ungerechtfertigt bereichert, weil Sie von der Zahnarztbehandlung profitiert haben. Deswegen schulden Sie die Bezahlung des erwähnten Betrages».

A. Behandeln Sie <u>die Argumente</u> der Radikal Inkasso GmbH. Sie können dabei davon ausgehen, dass Naomi die Tragweite und Risiken der Zahnbehandlung von Beginn an korrekt verstanden und dieser zugestimmt hat. Begründen Sie Ihre Antwort.

[4 Punkte]

B. <u>Wer</u> ist Schuldnerin der CHF 2'080.—? Anita Ambühl oder Naomi Ambühl? Beide oder keine von beiden? Geben Sie dazu eine kurze Begründung.

[2 Punkte]